



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 45

Ausgabe: 10/2019

Datum: 03.05.2019

Datum	Inhalt	Seite
29.04.2019	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 16.05.2019	1 – 2
24.04.2019; 25.04.2019; 30.04.2019	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	2 – 3
29.04.2019	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	3 – 4
24.04.2019; 26.04.2019; 26.04.2019	Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	4

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 16.05.2019

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: Donnerstag, 16.05.2019, 17:00 Uhr
Ort / Raum: Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

Hinweis:

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 17:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken
Stabsstelle
46322 Borken

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 21.02.2019
- 3 Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2018
- 4 Zuwendungsbericht 2018
- 5 Aktuelle Flüchtlingssituation
- 6 Ergänzung zum Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe (s. SV 0034/2019/KREIS) von Personenverkehrsleistungen

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- 7 Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale - Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt
- 8 Organisatorische Neustrukturierung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
- 9 Tarifmaßnahme 01.08.2020 - Mandatierung der Vertreter/innen des Kreises in den Gremien der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe und der Regionalverkehr Münsterland GmbH
- 10 Sonderaktion der RVM zum Equal Pay Day 2020;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 09.04.2019
- 11 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
- 12 Mitteilungen der Verwaltung
- 13 Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 14 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 21.02.2019
- 15 Änderung der Finanzierung der Mitgliedszweckverbände des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
- 16 Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe von Personenverkehrsleistungen – Vorabbekanntmachung
- 17 Mitteilungen der Verwaltung
- 18 Anfragen

Borken, den 29.04.2019

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herr Muhamed Al-Shouli geb. 20.01.1995, zuletzt wohnhaft in 48712 Gescher, Schüringsweg 5, ist ein Bescheid vom 16.04.2019 Az.: 32.10.17-00048 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (1) des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1140 (Etage 1 D) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24. April 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Volmering

Herrn Jeffrey Lang, geboren am 19.06.1988 in Oldenzaal, Niederlande, zuletzt wohnhaft in 48683 Ahaus, Andreasstraße 36, ist ein Bescheid 24.04.2019, Aktenzeichen 32.2-084267, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Anmeldung der Ausländerbehörde, Etage 0A, eingesehen werden und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 25.04.2019

Kreis Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Ausländer- und Asylwesen

Im Auftrag
gez.
Wüst

Herrn Elia Di Schiena, geboren am 28.08.1993 in Andria, zuletzt wohnhaft in 48149 Münster, Schmeddingstr. 62, ist ein Bescheid vom 10.12.2018, Aktenzeichen KT36246152280TK, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1217, Etage 2C, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 30.04.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Bekanntmachung
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 05.04.2019 beantragt die Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die naturnahe Verlegung des Wichersbaches – Gewässer Nr. 1200 des Wasser- und Bodenverbandes „Borkener Aa“ – auf einer Länge von ca. 95 m Station 0+215 bis 0+310 und die naturnahe Verlegung des Hornefeldbaches – Gewässer Nr. 1210 des Wasser- und Bodenverbandes „Borkener Aa“ – zwischen den Stationen 0+020 bis 0+060 und 0+090 bis 0+130 auf den Grundstücken Gemarkung Marbeck, Flur 5, Flurstücke 1, 2, 3 und 72 und Gemarkung Borken, Flur 31, Flurstück 76.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 29. April 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/57836

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 337436281 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.04.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 314011032 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.04.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 414008391 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.04.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand